BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 16. November 1999

Mögliche weitere Gebietsvorschläge nach der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) für das Land Bremen

Gemäß der FFH-Richtlinie wurden 1998 entsprechend der Eigenzuständigkeit der Bundesländer das Gebiet "Untere Wümme" und Teilflächen der "Borgfelder Wümmewiesen" (ca. 445 ha) in Bremen an den Bundesminister für Umwelt gemeldet. Nunmehr sind kurzfristig Überlegungen angestellt worden, in einer 2. Tranche weitere eventuell noch in Frage kommende Gebiete zu melden. Entsprechende Überlegungen stehen zurzeit in sich widersprechenden Bewertungen zur Diskussion.

Der Senat wird deshalb um Auskunft gebeten:

- Wie ist der Sachstand der Gebietsvorschläge
 - Weddewarder Außendeichsland,
 - Hollerland.
 - Kuhgrabensee,
 - Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest,
 - Grambker Feldmarksee,
 - Außendeichsland der Lesum,
 - Werderland.
 - Niedervieland-West,
 - Blockland?
- 1.1 nach den im Anhang I beschriebenen evtl. zutreffenden Kriterien mit Codenummern?
- 1.1.1 nach den gutachterlichen Grundlagen der in 1.1. beschriebenen Gebiete mit Darstellung von Auftrag, Auftraggeber, Auftragnehmer, Ergebnis und Datum der Erhebung sowie der Kartierung des räumlich umfassten Gebietes?
- $1.1.2\,$ nach der Abstimmung mit dem Land Niedersachsen sowie den Bewertungsverfahren in Niedersachsen zu Anhang I?
- 1.2 in den vorgeschlagenen Gebieten über evtl. anzufindende Tiere und Pflanzen, unterteilt nach Tieren und Pflanzen entsprechend der Reihenfolge in Anhang II?
- 1.2.1 nach den jeweiligen gutachterlichen Grundlagen der Feststellungen der in 1.2 genannten Gebiete mit Darstellung von Auftrag, Auftraggeber, Auftragnehmer, Ergebnis und Datum der Erhebung sowie des räumlich umfassten Gebietes?
- 1.2.2 nach der Nennung der in 1.2. genannten Mess-/Prüfpunkte in den jeweiligen Gebieten, genaue Anzahl der Vorkommen in welchem Prüfgebiet mit Erstellungsdatum sowie jeweilige Kartierung?
- 1.2.3. nach der Abstimmung mit dem Land Niedersachsen sowie des Bewertungsverfahrens in Niedersachsen zu Anhang II?

- 2. Wie lautet die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu den vorgeschlagenen Gebieten?
- 3. Welche Stadtentwicklungsziele im Rahmen der Sanierung sind in den jeweiligen Gebieten geplant oder werden diskutiert?

Viola Mull, Eckhoff und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 15. August 2000

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie ist der Sachstand der Gebietsvorschläge

- Weddewarder Außendeichsland,
- Hollerland,
- Kuhgrabensee,
- Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest,
- Grambker Feldmarksee,
- Außendeichsland der Lesum,
- Werderland,
- Niedervieland-West,
- Blockland?

Zu Frage 1.1: nach den im Anhang I beschriebenen evtl. zutreffenden Kriterien mit Codenummern?

Zu Frage 1.1.1: nach den gutachterlichen Grundlagen der in 1.1. beschriebenen Gebiete mit Darstellung von Auftrag, Auftraggeber, Auftragnehmer, Ergebnis und Datum der Erhebung sowie der Kartierung des räumlich umfassten Gebietes?

Zu Frage 1.1.2: nach der Abstimmung mit dem Land Niedersachsen sowie den Bewertungsverfahren in Niedersachsen zu Anhang I?

Zu Frage 1.2: in den vorgeschlagenen Gebieten über evtl. anzufindende Tiere und Pflanzen, unterteilt nach Tieren und Pflanzen entsprechend der Reihenfolge in Anhang II?

Zu Frage 1.2.1: nach den jeweiligen gutachterlichen Grundlagen der Feststellungen der in 1.2 genannten Gebiete mit Darstellung von Auftrag, Auftraggeber, Auftragnehmer, Ergebnis und Datum der Erhebung sowie des räumlich umfassten Gebietes?

Zu Frage 1.2.2: nach der Nennung der in 1.2. genannten Mess-/Prüfpunkte in den jeweiligen Gebieten, genaue Anzahl der Vorkommen in welchem Prüfgebiet mit Erstellungsdatum sowie jeweilige Kartierung?

Zu Frage 1.2.3.: nach der Abstimmung mit dem Land Niedersachsen sowie des Bewertungsverfahrens in Niedersachsen zu Anhang II?

Der Senat hat in seinen Beschlüssen vom 14. Dezember 1999 (Tranche 2 a) und 28. März 2000 (Tranche 2 b) die Gebietsvorschläge zur abschließenden Umsetzung der FFH-Richtlinie benannt. Die gewünschten Detailinformationen wurden im Rahmen der in diesem Zusammenhang beauftragen externen Gutachten zur Bewertung der von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Gebiete aufgearbeitet. Diese Gutachten sind allen in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zugänglich gemacht worden.

Zu Frage 2.: Wie lautet die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu den vorgeschlagenen Gebieten?

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Bremen zu den einzelnen vorgeschlagenen Gebieten ist als Anlage 1 beigefügt.

Zu Frage 3.: Welche Stadtentwicklungsziele im Rahmen der Sanierung sind in den jeweiligen Gebieten geplant oder werden diskutiert?

Die in der Koalitionsvereinbarung für die 15. Wahlperiode der Bürgerschaft (Lantag) 1999 bis 2003 enthaltenen Aussagen über Pläne und Projekte für den Bereich der Gebietsvorschläge sind der Zusammenstellung in Anlage 2 zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein Teil der dort aufgeführten Gebiete in der abschließenden Meldung von FFH-Gebietsvorschlägen enthalten sind.



Landwirtschaftskamn

Eingeng: - 4, NOV, 1999

45 50 60 55 70 75 46 51 61 71 76 02 12 22 42 52 62 72 77 73 78

nei peliaioi iui pau und omweit

Anlagen:

Gegründet 1849 Der Präsident

Senator für Bau und Umwelt

Telefon:

0421 - 16 75 75 0

Telefax:

0421 - 16 75 75 9

Ansgaritorstraße 2

28195 Bremen

Bremen, den

1.11.1999

Gebietsvorschläge für die abschließende Umsetzung der FFH- Richtlinie in Bremen

Vorgelegt vom Senator für Bau und Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.10.99 haben Sie die Gebietsvorschläge für die abschließende Umsetzung der FFH- Richtlinie in Bremen zur Stellungnahme an die Träger öffentlicher Belange vorgelegt.

Bevor ich auf die einzelnen Gebiete eingehe, stelle ich grundsätzlich fest, dass in Ihren Ausführungen als rechtliche Grundlage davon ausgegangen wird, in das Gebietsnetz der Natura 2000 auch die Vogelschutz-Gebiete nach Art.4 der Vogelschutz-Richtlinie einzubeziehen.

Ich erinnere nochmals, dass bei der Anmeldung der Vogelschutz - Gebiete durch Ihr Haus weder die Träger öffentlicher Belange noch andere Stellen in Bremen mit in das Meldeverfahren einbezogen wurden. Die mir jetzt vorgelegten Gebietsvorschläge lehnen sich teilweise stark an die seinerzeit gemeldeten Vogelschutz-Gebiete an und können gerade wegen der großräumigen Ausweitung nicht akzeptiert werden.

Bei den von Ihnen vorzulegenden Gebietsvorschlägen gilt grundsätzlich, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Dieses kann durch rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindliche Planungen erfolgen. Die von Ihnen gemeideten Gebiete sind alle als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Somit wird den Anforderungen der FFH - Rt. entsprochen, da die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in voller Anlehnung an die gesetzlichen Bewirtschaftungsauflagen erfolgt.

Bankverbindung: Die Sparkasse in Bremen, Konto-Nr. 117 8805, Bankleitzahl 290 501 01

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Landwirtschaft in den meisten genannten Gebieten aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht zu erhalten. Es muss zu einer nachhaltigen Abwägung kommen, ob die ausgewiesenen Flächen in ihrer Größen-ordnung tatsächlich gemeldet werden können.

Zu den Gebietsvorschlägen im einzelnen:

Weddewardener Außendeich

Die weitergehende Gebietsausweisung über die Naturschutz – und Ausgleichsflächen wird abgelehnt. In Zusammenarbeit mit den dort wirtschaftenden Betrieben, kann es zu einer Lösung der unterschiedlichen Bedürfnisse kommen.

Hollerland

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben nur bedingt möglich, deshalb keine weitere Stellungnahme.

Kuhgrabensee

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben nur bedingt möglich, deshalb keine weitere Stellungnahme.

· Heide und Heideweiher auf der Rekumer Geest

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben nur bedingt möglich, deshalb keine weitere Stellungnahme.

Gramker Feidmarksee

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben nur bedingt möglich, deshalb keine weitere Stellungnahme.

Außendeichsland der Lesum

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben nur bedingt möglich, deshalb keine weitere Stellungnahme.

Werderland

Die weitergehende Gebietsausweisung über die Naturschutz - und ausgleichsflächen wird abgelehnt. Die dort wirtschaftenden Betriebe hatten die gesetzlichen Bewirtschaftungsauflagen ein und sind auf die derzeitigen Bewirtschaftungsformen angewiesen.

Niedervieland – West

Die weitergehende Gebietsausweisung über die Naturschutz - und Ausgleichsflächen wird abgelehnt. Die dort wirtschaftenden Betriebe hatten die gesetzlichen Bewirtschaftungsauflagen ein und sind auf die derzeitigen Bewirtschaftungsformen angewiesen. Es liegt im öffentlichen Interesse, langjährig aufgebaute landw. Existenzen nachhaftig zu erhalten und die damit abgesicherte Bewirtschaftung des Naturraumes zu sichem.

Biockland

Das Blockland ist der größte zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Naturraum von Bremen. Die dort wirtschaftenden Betriebe erzeugen wie auch in anderen Bereichen Bremens qualitativ hochwertige Nahrungsmittel. Außerdem stellt das Blockland ein von der Bevölkerung stark angenommenes attraktives Naherholungsgebiet dar, das bei Änderung der Bewirtschaftungsauflagen seinen Reiz verlieren würde.

im Rahmen einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurde erst in den letzten zwei Jahren der Standort Blockland untersucht und mit der dort ansässigen Bevölkerung Einkommensalternativen entwickelt.

Eine weitergehende Gebietsausweisung über die Naturschutz - und Ausgleichsflächen wird abgelehnt. Die Betriebe halten die gesetzlichen Bewirtschaftungsauflagen ein und sind auf die derzeitigen Bewirtschaftungsformen angewiesen. Wobei schon heute teilweise freiwillig extensiv gewirtschaftet wird.

Es stellt sich bei den Gebietsvorschlägen für das Werderland, Niedervieland – West, das Blockland und Weddewarden die grundsätzliche Frage, ob bei der Erarbeitung der örtlichen Bereiche eine Abwägung zwischen bestehenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete u.Flächen für Ausgleich und Ersatz) und den tatsächlichen Anforderungen der FFH – Richtlinie erfolgt ist. (siehe Seite 2 Ziffer 1.3 Sicherung des Gebletsnetzes Natura 2000).

Die fachlichen Empfehlungen zu den einzelnen Gebietsvorschlägen werden von der Landwirtschaftskammer in Frage gestellt und müssen durch weitere Gutachten geprüft werden, wobei auch eine Abwägung nach wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Belangen stattfinden muss.

Im übrigen liegen zu einzelnen Gebietsvorschlägen noch keine fachlichen Empfehlungen vor, so dass eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist.

Allein die Tatsache, dass in Niedersachsen FFH – Gebiete an die Landesgrenze Bremens heranreichen, darf nicht die alleinige Begründung für die exorbitante Ausweisung von FFH – Gebieten in Bremen sein.

Bremen würde im Vergleich zu anderen Gebieten in Europa einen sehr hohen Anteil an FFH – Gebieten aufweisen, der mit über 4000 ha weit mehr als 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen würde.

Ich weise nachdrücklich darauf hin, dass bei einer Ausweisung von FFH – Gebieten, auf das Land Bremen für immer erhebliche Ausgleichszahlungen zukommen. Bei der bekannten Haushaltslage wird auch zukünftig keine gesicherte Finanzierung dargestellt werden können.

Schon jetzt erbringen die Landwirte einen multifunktionellen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft, der nicht durch besondere Zahlungen ausgeglichen wird.

Im Interesse der Landwirtschaft im Land Bremen muss es zu einer wesentlichen Korrektur der Gebietsvorschläge für die abschließende Umsetzung der FFH-Richtlinie kommen:

Im Interesse der Landwirtschaft im Land Bremen muss es zu einer wesentlichen Korrektur der Gebietsvorschläge für die abschließende Umsetzung der FFH-Richtlinie kommen :

Ansonsten ist die Existenzgrundlage der überwiegenden Anzahl von landwirtschaftlichen Familienbetrieben in Bremen nicht mehr gegeben.

Dieses kann auch nicht im Interesse der Stadtbevölkerung liegen, die einen Anspruch auf eine funktionierende Kulturlandschaft hat.

H.Sündermann

Präsident der Landwirtschaftskammer Bremen

Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bremen

hier: Übersicht über Aussagen der Koalitionsvereinbarung zu "Projekten und Plänen" für die 15. Wahlperiode (Kapitel Wirtschaft und Häfen) für den Bereich der Gebietsliste

Gebiets- vorschlag	Aussagen der Koaltitionsvereinbarung
Weddewardener Außendeich (ca. 113 ha)	Containerterminal CT Illa (direkt angrenzend bzw. kleinflächige Überschneidung an der Südgrenze des Gebietsvorschlags) Containerterminal CT IV
Hollerland (293 ha)	Prüfung einer Erweiterung des Technologieparks Prüfung einer Entlastungstraße nach Lillenthal im Zuge des Weiterbaus der Linie 4
Niedervieland (ca. 285 ha)	Trassenführung der B 212neu im Bereich Mühlenhaus und Knoten B212/A281
Biockland (ca. 2539 ha)	Eigentumsrechtliche Sicherung zur Ermöglichung einer gewerblichen Nutzung an der Ritterhuder Heerstraße (direkt angrenzend)